

Der Kreisausschuss

Odenwaldkreis - Postfach 13 51 und 13 61 - 64703 Erbach

VI.10 - Gesundheitsamt

Michelstädter Str. 12, 64711 Erbach

Ansprechpartner/in:
Telefon: 06062 70-
Fax: 06062 70-448
E-Mail direkt: @odenwaldkreis.de
Dienstgebäude: Albert-Schweitzer-Str. 8, 64711 Erbach
(Ärztehaus am GZO)

Telefon-Zentrale: 06062 70-0
E-Mail Zentrale: info@odenwaldkreis.de
Internet: <http://www.odenwaldkreis.de>

Aktenzeichen: VI.10 500-101
(bei Antwortschreiben bitte angeben)

Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie sind nun bald Erziehungsberechtigte eines Krippen-, oder Kindergartenkindes im Odenwaldkreis. Daher möchten wir uns heute mit diesem Schreiben an Sie wenden.

Herzlich willkommen in der kleinen Welt der Kindertagesstätten!

Ihr Kind darf zukünftig am alltäglichen Zusammenleben innerhalb der Kindertagesstätte teilnehmen. Um diesen wertvollen und zugleich vulnerablen Ort für alle Kinder und Mitarbeiter möglichst gut zu schützen, bitten wir Sie um die Beachtung folgender allgemeingültiger Grundsätze:

1) Ein krankes Kind gehört nicht in die Kindertagesstätte.

Kranke Kinder brauchen Ruhe und Aufmerksamkeit, um genesen zu können. Die Betreuung eines kranken Kindes kann und sollte nicht durch die Kindertagesstätte erfolgen.

Häufige Krankheitssymptome sind Fieber, Husten, Schnupfen mit gelblichem oder grünlichem Sekret, Durchfall, Erbrechen oder ungeklärte Hautausschläge.

Bevor ihr Kind die Kindertagesstätte wieder besucht, sollte es ohne Medikamente wieder symptomfrei, also gesund und munter, sein. Nach einer Magen-Darm-Erkrankung ist ein symptomfreier Zeitraum von 48 Stunden notwendig; nach dem Auftreten von Fieber von 24 Stunden.

2) Ansteckende Krankheiten sind der Einrichtung zu melden.

Nach § 34 des Infektionsschutzgesetzes besteht eine Melde- und Mitteilungspflicht, sowie ein Betretungsverbot, für bestimmte ansteckende Erkrankungen (z.B. Masern, Mumps, Windpocken, Kopfläuse, Keuchhusten, Scharlach). Benachrichtigen Sie im Krankheitsfall bitte umgehend Ihre Kindertagesstätte (siehe Tabelle „Übersicht“).

Zudem sollten der Einrichtung auch weitere hochansteckende Krankheiten gemeldet werden (z.B. Herpes, Hand-Mund-Fuß, Magen-Darm-Erkrankungen).

3) Ein im Laufe des Tages in der Kindertagesstätte erkranktes Kind gehört nicht in die Kindertagesstätte und ist möglichst schnell abzuholen.

Erkrankt Ihr Kind während des Besuchs der Einrichtung, werden Sie umgehend darüber informiert. Wir bitten um eine möglichst zeitnahe Abholung.

Bei begründetem Verdacht auf Durchfall (z.B. nach einmaligem sehr wässrigem Stuhlgang) besteht ebenfalls die Notwendigkeit, Ihr Kind abzuholen. Die Kindertageseinrichtung kann und sollte nicht abwarten, ob es im Sinne der offiziellen Definition von Durchfall zu mindestens zwei weiteren ungeformten Stühlen innerhalb von 24 Stunden kommt.

4) Vorbeugende Maßnahmen

Eine einfache, jedoch mitunter sehr effektive Maßnahme zum Schutz vor vielen Krankheiten ist das Händewaschen Ihres Kindes nach jedem Toilettengang, nach Aktivitäten im Freien, sowie vor dem Essen.

Auch ein vollständiger Impfschutz dient dazu, Infektionen zu vermeiden.

Wir bedanken uns auch im Namen der Kindertagesstätten des Odenwaldkreises für Ihr Verständnis und Ihre Mitarbeit.

Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie einen tollen Start in der kleinen Welt der Kindertagesstätten!

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Gesundheitsamt des Odenwaldkreises

Übersicht aller melde- und mitteilungspflichtigen Erkrankungen nach § 34 Infektionsschutzgesetzes:

Verdacht oder Erkrankung	Ausscheidung von Erregern im Stuhl	Krankheit in der Wohn-gemeinschaft
Cholera (spezielle Durchfallform)	Vibrio cholerae	Cholera
Diphtherie	Corynebacterium spp.	Diphtherie
EHEC-Enteritis (spezielle Durchfallform)	Enterohämorrhagische E.coli	EHEC-Enteritis
Durchfall unter 6 Jahren		
Virales hämorrhagisches Fieber		Virales hämorrhagisches Fieber
Haemophilus-B-Meningitis (Hirnhautentzündung)		Haemophilus-B-Meningitis
Impetigo contagiosa (Borkenflechte)		
Offene Lungentuberkulose		Offene Lungentuberkulose
Masern		Masern
Meningokokken-Meningitis (Hirnhautentzündung)		Meningokokken-Meningitis
Mumps		Mumps
Orthopockenviren (insbesondere Affenpocken)		
Paratyphus (spezielle Durchfallform)	Salmonella paratyphi	Paratyphus
Pertussis (Keuchhusten)		
Pest		Pest
Polio (Kinderlähmung)		Polio
Röteln		Röteln
Scharlach-/ Streptococcus pyogenes Infektionen		
Shigellose (Ruhr-Erkrankung; spezielle Durchfallform)	Shigella Spezies	Shigellose
Skabies (Krätze)		
Typhus (spezielle Durchfallform)	Salmonella typhi	Typhus
Virushepatitis A und E		Virushepatitis A und E
Verlausung (Kopflausbefall)		
Varizellen (Windpocken)		Varizellen

Bei Unsicherheiten oder Fragen können Sie sich jederzeit gerne an das Personal Ihrer Kindertagesstätte oder das Gesundheitsamt (infektionsschutz@odenwaldkreis.de) wenden.

Hiermit bestätigen wir, dass wir die Belehrung des Gesundheitsamtes Odenwaldkreis nach § 34 IfSG zur Kenntnis genommen haben. Wir verpflichten uns, beim Auftreten einer ansteckenden Krankheit entsprechend dieser Vorgaben zu handeln.

Ort, Datum

Unterschrift der Sorgeberechtigten

Wiederzulassungsempfehlungen für Kindertagesstätten im Odenwaldkreis

Ein krankes Kind benötigt Ruhe und ist oft ansteckend. Deswegen sollte es zu Hause betreut werden und grundsätzlich erst nach Abklingen der spezifischen Symptome und bei Wohlbefinden in die Kita zurückkehren.

Dunkelgrüne Zeilen: Die Sorgeberechtigten müssen der Kindertageseinrichtung nach §34 IfSG das Vorliegen dieser Erkrankungen unverzüglich mitteilen. Es besteht ein gesetzliches Betretungsverbot. Einzelfälle und Häufungen müssen von der Einrichtung an das Gesundheitsamt gemeldet werden.

Hellgrüne Zeilen: Einzelfälle sind nicht meldepflichtig. Nur bei auffälligen Häufungen ist die Meldung durch die Einrichtung ans Gesundheitsamt erforderlich.



Bei Masern und Meningitis direkte Kontaktaufnahme mit dem Gesundheitsamt (Tel: 06062 70-322, außerhalb der Dienstzeiten Kontaktaufnahme über die Zentrale Leitstelle Odenwaldkreis, Tel: 06062-19222)! Wiederzulassung nur nach Genehmigung durch das Gesundheitsamt!

Erkrankung	Inkubationszeit	Betretungsverbot nach §34 / Wiederzulassung Erkrankter / Krankheitsverdächtiger wann?		Ausschluss / Wiederzulassung Kontaktpersonen	Benachrichtigung Gesundheitsamt
Erkältungserkrankung ohne begründeten Verdacht auf oder Nachweis einer der unten folgenden Infektionen		mit Fieber	Nein / 24 Stunden fieberfrei	Nein	Nein
		ohne Fieber	Nein/ kein Ausschlussgrund		
3-Tage Fieber	7-14 Tage	Nein / 24 Stunden fieberfrei		Nein	Nein
Borkenflechte (Impetigo contagiosa)	2-10 Tage	Ja / frühestens 24 Stunden nach Beginn einer Antibiotika-Therapie, bei eitrigen Wunden erst nach Abklingen des Eiterns, ohne Antibiotikum erst nach Abheilung der Wunden		Nein	Ja
Eitrige Bindehautentzündung		Nein /		Nein	Auffällige Häufungen
Dellwarzen		Nein / kein Ausschlussgrund		Nein	Nein
Diphtherie	2-5, selten bis 10 Tage	Ja / in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt		Ja / Rücksprache mit Gesundheitsamt	Ja
Grippe (Influenza)	1-2 Tage	Nein / nach Genesung		Nein	ab 2 Fällen
Hand-Mund-Fuß-Krankheit	1-30 Tage	Nein / nach Eintrocknen der Bläschen		Nein	ab 2 Fällen
Hepatitis A	15-50 Tage	Ja / in Abstimmung mit Gesundheitsamt, frühestens 2 Wochen nach Symptombeginn bei Beachtung von Hygieneauflagen		Ja / Rücksprache mit Gesundheitsamt	Ja
Hepatitis E	15-64 Tage	Ja / in Abstimmung mit Gesundheitsamt		Nein	Ja
Keuchhusten (Pertussis)	6-20 Tage	Ja / 5 Tage nach Beginn einer Antibiotika-Therapie, ohne antibiotische Behandlung 21 Tage nach Beginn des Hustens		Nein, nur Krankheitsverdächtige (Husten) bis Ausschluss der Ansteckung durch Arzt / Ärztin	Ja
Kopfläuse		Ja / nach sachgerechter Anwendung eines geeigneten Mittels und sorgfältigem Auskämmen des Haares (Läusekamm)		Nein, aber Information und Kontrolle erforderlich	Ja
Krätze (Skabies)	14-42 Tage	Ja / nach abgeschlossener äußerlicher Behandlung mit wirksamer Salbe bzw. 24 Stunden nach Einnahme von Ivermectin		Nein, aber Information und Kontrolle erforderlich	Ja

Erkrankung	Inkubationszeit	Betreutungsverbot nach §34 / Wiedenzulassung Erkrankter / Krankheitsverdächtiger wann?	Ausschluss / Wiedenzulassung Kontaktpersonen	Benachrichtigung Gesundheitsamt
Magen-Darm- Erkrankungen				
• Norovirus / Rotavirus	6-50 Std.	Ja / bis 48 h nach Abklingen der Symptome (kein Durchfall, Erbrechen mehr)	Nein	Ja
• Campylobacter	1-10 Tage			
• Salmonellen	6-72 Std.			
• Unbekannter Erreger	unklar			
• EHEC	2-10 Tage	Ja / in Abstimmung mit Gesundheitsamt (in den meisten Fällen sind nach Abklingen der Symptome für die Wiedenzulassung mehrere Stuhlproben notwendig)	Ja / Rücksprache mit Gesundheitsamt	
• Shigellen	12-96 Std.			
• Cholera	4-96 Std.			
• Typhus abdominalis	3-60 Std.			
• Paratyphus	1-10 Tage			
Masern	7-21 Tage			
Meningitis				
• Hämophilus influenza Typ b (Hib)	2-4 Tage	Ja / in Abstimmung mit Gesundheitsamt frühestens 24 Stunden nach Beginn einer Antibiotika-Therapie	Ja / Rücksprache mit Gesundheitsamt	Ja 
• Meningokokken	2-10 Tage			
Mumps	12-25 Tage	Ja / in Abstimmung mit Gesundheitsamt frühestens 5 Tage nach Beginn der Drüenschwellung	Ja / ohne ausreichende Immunität Ausschluss 18 Tage nach letztem infektionsrelevanten Kontakt	Ja
Mundfäule (Herpes)	2-12 Tage	Nein / kindliches Wohlbefinden	Nein	ab 2 Fällen
Pfeiffersches Drüsenfieber (EBV)	7-30 Tage	Nein / kindliches Wohlbefinden	Nein	ab 2 Fällen
Ringelröteln	7-14 Tage	Nein / mit Beginn des Ausschlag, kindliches Wohlbefindens	Nein	ab 2 Fällen
Röteln	14-21 Tage	Ja / in Abstimmung mit Gesundheitsamt frühestens 8 Tage nach Beginn des Hautausschlags	Ja / ohne ausreichende Immunität Ausschluss 21 Tage nach letztem infektionsrelevanten Kontakt	Ja
RSV	2-8 Tage	Nein / nach Genesung, möglichst erst 1 Woche nach Symptombeginn	Nein	ab 2 Fällen
Scharlach, Streptokokken Typ A	1-3 Tage	Ja / 24 Stunden nach Beginn einer Antibiotika-Therapie und Abklingen der Symptome; ohne antibiotische Therapie frühestens 24 Stunden nach Abklingen der spezifischen Symptome	Nein	Ja
Tuberkulose	6 – 8 Wochen bis Jahre	Ja / in Abstimmung mit Gesundheitsamt	Ja / Rücksprache mit Gesundheitsamt	Ja
Windpocken (Varizellen)	8-28 Tage	Ja / nach vollständigem Verkrusten aller (!) Bläschen, in der Regel 1 Woche nach Beginn des Ausschlags	Ja / ohne ausreichende Immunität Ausschluss 16 Tage nach letztem infektionsrelevanten Kontakt	Ja
Würmer (Madenwürmer)	1-6 Wo.	Nein	Nein	Nein

Ebenfalls meldepflichtig sind folgende seltene und meist schwerwiegende Infektionen: Affenpocken, virusbedingte hämorrhagische Fieber, Kinderlähmung (Polio), Pest. Beim Verdacht auf diese Erkrankungen ist auch eine sofortige Meldung an das Gesundheitsamt erforderlich. Personen mit diesen Erkrankungen dürfen die KiTa nicht besuchen.

Diese Tabelle beruht auf den Empfehlungen des RKI für die Wiedezulassung zu Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz (Stand März 2023).

Diese finden Sie unter folgendem Link:

https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Merkblaetter/Wiedezulassung/Wiedezulassung_Tabelle.pdf?__blob=publicationFile

Wir empfehlen bei jeder der oben genannten Erkrankungen **über einen Aushang** die Eltern zu informieren.

Unter https://www.infektionsschutz.de/download/6792-Erregersteckbriefe_Uebersicht.pdf finden Sie QR-Codes, die auf Erregersteckbriefe mit weiterführenden Informationen zu den Infektionskrankheiten weiterleiten. Die QR-Codes können beispielsweise dem Aushang beigelegt werden, so dass sich die Eltern selbstständig über die Krankheit informieren können.

Unter <https://www.infektionsschutz.de/erregersteckbriefe/> können diese Erregersteckbriefe auch direkt eingesehen werden. Sie liegen auf deutsch, englisch, französisch, türkisch, russisch und arabisch vor.

Ob es sich bei „Kontaktpersonen“ lediglich um Haushaltskontakte handelt oder zusätzlich um Mitarbeiter und Betreute in der Kindertagesstätte, wird in jedem Fall individuell entschieden und liegt im Ermessen des Gesundheitsamts.

Für Rückfragen stehen wir zur Verfügung.

Ihr Kontakt zum Gesundheitsamt Odenwaldkreis, Abteilung Infektionsschutz:
Telefon: 06062 70-322, **E-Mail:** infektionsschutz@odenwaldkreis.de